



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-16793

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 07 / 12 vom 16. April 2012

Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Linguistik
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 16. April 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Kulturwissenschaften
Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Linguistik
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn
Vom 16. April 2012

Aufgrund des §2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012. S.90), hat die Universität Paderborn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	4	4
§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	4	
§ 2 Mastergrad	4	4
§ 3 Studienbeginn	4	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4	4
§ 5 Regelstudienzeit, Studientumfang	5	
§ 6 Modularisierung des Lehrangebots, Lehrformen.....	5	
§ 7 Struktur des Masterstudiengangs Linguistik.....	6	
§ 8 Prüfungen, Prüfungsfristen	7	
§ 9 Prüfungsausschuss	7	7
§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9	
§ 11 Prüfungsleistungen.....	9	9
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	10	
§ 13 Bewertung von endnotenrelevanten Prüfungsleistungen.....	11	
§ 14 Leistungspunktsystem.....	11	1
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester.....	12	2
II. Masterprüfung	15	15
§ 17 Zulassung und Zulassungsverfahren.....	15	
§ 18 Zulassungsverfahren	16	6
§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung	16	
§ 20 Masterarbeit, Masterkolloquium.....	16	
§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	17	
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung.....	18	18
§ 23 Wiederholung der Masterarbeit.....	19	
§ 24 Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement.....	19	
§ 25 Masterurkunde	19	9
III. Schlussbestimmungen.....	20	20
Anhang: Modulhandbuch.....	22	2

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsbildenden Abschluss des Studiums im Fach Linguistik. Durch diese Masterprüfung werden die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnisse von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in der Linguistik festgestellt.
- (2) Neben den allgemeinen Studienzielen des § 58 HG vermittelt das Studium den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, welche sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und verantwortlichem Handeln befähigen.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des „Master of Arts“, abgekürzt: M.A.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Masterstudiengangs Linguistik kann jeweils zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zu dem Studium im Masterstudiengang Linguistik kann eingeschrieben werden, wer
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.
 - b) einen ersten berufsbefähigenden Abschluss in dem Bachelorstudiengang Linguistik an der Universität Paderborn, in einem gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengang der Linguistik oder in einem einschlägigen Studiengang besitzt. Ein einschlägiger Studiengang kann insbesondere dann vorliegen, wenn das Fach Linguistik im Rahmen eines umfassenderen Studiums studiert worden ist. Die Note muss in der Regel mindestens 3,0 betragen. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge im Benehmen

mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen.

- c) über Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens verfügt. Diese können z.B. durch den TOEFL (internet-based, 110 Punkte), Cambridge ESOL (CAE) oder durch die im Bachelorstudiengang erfolgreich absolvierten CLC-Sprachkurse nachgewiesen werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Einschreibung.

(2) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn

- a) die Voraussetzungen aus Abs. 1 nicht erfüllt sind, oder
- b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Bachelorstudiengang Linguistik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Bachelorstudiengang Linguistik zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in dem selben oder einem verwandten Studiengang befindet oder
- d) der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt 4 Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 3600 Stunden.
- (2) Der Studienumfang beträgt 120 Leistungspunkte einschließlich der Bearbeitung der Masterarbeit, näheres siehe § 14. Die pro Semester und Modul zu erbringenden Leistungspunkte werden in den studiengangsspezifischen Anforderungen geregelt (s. Modulhandbuch).

§ 6

Modularisierung des Lehrangebots, Lehrformen

- (1) Das Studium im Masterstudiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die linguistischen Module im Kernbereich sind so angelegt, dass sie in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden können. Die Bereiche Sprachpraxis sowie das Studium Generale erstrecken sich aufgrund ihrer inhaltlichen Beschaffenheit teilweise über mehrere Semester.
- (2) Die im Kernbereich angesiedelten Mastermodule 1 und 2 „Linguistische Grundlagen“ sind für alle Studierenden obligatorisch. Die drei weiteren Mastermodule 3 bis 5 können je nach Interesse entweder aus dem Themenbereich „Spracherwerb: Lehr- und Lernprozesse“ oder „Text- und Kommunikationsanalyse“ gewählt werden. Es müssen in jedem Fall drei Module aus einem Schwerpunkt im vollen Umfang studiert werden. Nähere Bestimmungen hierzu finden sich in § 7 dieser Ordnung.

- (3) Alle Studierenden müssen im vorgeschriebenen Umfang Veranstaltungen aus dem Bereich Sprachpraxis sowie dem Studium Generale besuchen (vgl. § 7).
- (4) Alle Veranstaltungen des Kern- und Optionalbereichs sind WP-Veranstaltungen in dem Sinne, dass hier aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen je nach Interesse entsprechende Veranstaltungen ausgewählt werden bzw. unterschiedliche Praktika abgeleistet werden. Nähere Bestimmungen zur Kompensierbarkeit von Prüfungen finden sich in § 12 dieser Ordnung.
- (5) Zulässige Lehrformen sind Seminare, Vorlesungen und Übungen.

§ 7

Struktur des Masterstudiengangs Linguistik

- (1) Der Masterstudiengang gliedert sich in einen Kern- und einen Optionalbereich. Im Kernbereich soll je nach Interesse der Studierenden ein Schwerpunkt gewählt werden. Daraus ergeben sich zwei unterschiedliche Studienvarianten:

1.

Schwerpunkt „Spracherwerb: Sprachen Lehren u. Lernen“	
Linguistische Grundlagen A	12 LP
Linguistische Grundlagen B	12 LP
Spracherwerb	12 LP
Sprachen lehren u. lernen	12 LP
Forschungsaspekte	12 LP
Sprachpraxis	12 LP
Studium Generale	9 LP
Praktikum	12 LP
Masterarbeit und Kolloquium	27 LP
Insgesamt	120 LP

2.

Schwerpunkt „Text- und Kommunikationsanalyse“	
Linguistische Grundlagen A	12 LP
Linguistische Grundlagen B	12 LP
Theorien und Methoden	12 LP
Medien, Kontexte, Geschichte	12 LP
Empirische Forschung und Anwendungsfelder	12 LP
Sprachpraxis	12 LP
Studium Generale	9 LP
Praktikum	12 LP
Masterarbeit und Kolloquium	27 LP
Insgesamt	120 LP

- (2) Im Kernbereich werden linguistische Seminare im Umfang von 60 LP studiert. Davon fallen je 12 LP auf die Module Linguistische Grundlagen A und B und 36 LP auf den jeweils gewählten Schwerpunkt.
- (3) Ebenfalls zum Kernbereich gehören sprachpraktische Veranstaltungen im Umfang von 12 Leistungspunkten. In diesem Modul können Kurse in allen Fremdsprachen außer Französisch und Spanisch belegt werden. Die Studierenden belegen mindestens zwei Kurse in einer Sprache mit einer großen typologischen Distanz zum Deutschen. Zwei weitere Kurse werden entweder fortführend in derselben oder in einer anderen Sprache belegt. Die Studierenden haben die Möglichkeit, auf den im BA Linguistik absolvierten Sprachkursen aufzubauen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen im Studium Generale (Optionalbereich) dienen der Erweiterung des fachlichen Horizonts. Sie werden im Umfang von 9 LP studiert und umfassen Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule. Die Studierbarkeit des Studium Generale innerhalb von zwei Semestern ist prinzipiell gewährleistet. Aufgrund seiner inhaltlichen Beschaffenheit wird es jedoch empfohlen, das die Veranstaltungen im Bereich des Studium Generale über die Dauer des gesamten Studiums zu absolvieren.

§ 8

Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems erbracht.
- (2) Jedes Modul des Masterstudiengangs wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer Einzelprüfung (Modulabschlussprüfung) oder aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. Die Modulprüfung findet im zeitlichen Zusammenhang mit dem Modul statt.
- (3) Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich.
- (4) Bei Prüfungen im Studium Generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung von Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung.
- (5) Die Masterprüfung soll in der Regel mit dem vierten Semester abgelegt werden. Die Anmeldung zur schriftlichen Masterarbeit erfolgt nach dem dritten Semester. Sie soll grundsätzlich innerhalb der in § 5 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (6) Die Masterprüfung kann vor Ablauf der in Abs. 5 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (7) Studienbegleitende Prüfungen finden – sofern die entsprechenden Veranstaltungen nicht nur einmal jährlich angeboten werden – mindestens zweimal im Studienjahr statt.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei

weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für:
 - die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - Die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - Die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer für die Masterprüfung können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie hauptamtlich tätige habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können für die Masterarbeit und für die mündlichen Prüfungen Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Daraus resultiert aber kein Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend

§ 11

Prüfungsleistungen

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Linguistik werden die fachwissenschaftlichen Module der Linguistik mit einer Modulprüfung abgeschlossen.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden fest, welche Form und welche Dauer für die Prüfungsleistungen gelten. In allen Lehrveranstaltungen wird spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können. Die Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Modulprüfung wird durch
 - Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)
 - Klausur (60-90 Minuten Länge) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min. Länge) im Anschluss an eine Veranstaltung des Moduls erbracht und wird benotet.
- (4) Die Modulprüfung ist veranstaltungsbezogen und wird grundsätzlich im Anschluss an eine Veranstaltung im Umfang von 6 LP abgelegt. In der Modulprüfung werden die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema. Näheres wird in den Beschreibungen des jeweiligen Moduls geregelt.
- (5) Voraussetzung für die Vergabe der in den Modulen vorgesehenen ECTS-Punkte ist das Bestehen der Modulprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme in den Veranstaltungen eines Moduls setzt die erfolgreiche Erbringung von Studienleistungen voraus. Die Studienleistungen können erbracht werden
 - durch eine oder mehrere Kurzklausuren
 - Protokoll
 - Referat oder
 - Portfolio

- (6) Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen und die dort vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich erbracht wurden. Die Modulnote entspricht der in der Modulprüfung erreichten Note.
- (7) Die Veranstaltungen des sprachpraktischen Moduls werden jeweils einzeln abgeschlossen und benotet (Modulteilprüfungen). Die Prüfungsformen bestehen hierbei in der Regel aus einer benoteten Klausur.
- (8) Die Noten aller Prüfungsleistungen gehen in die Abschlussnote der Masterprüfung ein; ausgenommen sind die im Optionalbereich erbrachten Prüfungsleistungen sowie das Masterkolloquium.
- (9) Die in den Modulen des Optionalbereichs erbrachten Teilprüfungsleistungen gehen nicht in die Abschlussnote des Masterstudiengangs ein. Jede Veranstaltung muss mit einer mindestens ausreichenden Leistung abgeschlossen werden und erbringt pro Veranstaltung 3 LP.
- (10) Für die berufsbezogenen Praktika werden pro Woche, einschließlich Vor- und Nachbereitung und Bericht, 2 LP angerechnet.
- (11) Prüferinnen und Prüfer sind alle Lehrenden der Veranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können.
- (12) Die Studierenden haben die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester abzulegen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben. Im Sinne einer Rücktrittsmöglichkeit wird auf § 16 Abs. 2 verwiesen.
- (13) Bei den Prüfungsleistungen haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass in den jeweiligen Fachgebieten ein solides Grundwissen erworben wurde, so dass sie in begrenzter Zeit und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.
- (14) Endnotenrelevante Prüfungsleistungen, deren Noten in die Gesamtnote eingehen, können nur in Veranstaltungen erbracht werden, die von Lehrenden im Sinne des § 10 Abs. 1 sowie von akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeitern, die selbständige und eigenverantwortliche Lehraufgaben wahrnehmen, abgehalten werden.
- (15) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung in einer Veranstaltung kann einmal wiederholt werden. Alternativ zum Wiederholungsversuch kann die Prüfungsleistung einmalig zu einer anderen Lehrveranstaltung desselben Modulbausteins abgelegt werden. Die Modulbausteine sind in Nr. 1 der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch ausgewiesen.
- (2) Für Veranstaltungen des Optionalbereichs gelten die obigen Regeln entsprechend. Wird für eine Prüfung außerhalb dieses Studiengangs keine Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt, kann diese Prüfung durch eine Prüfung zu einer anderen Veranstaltung ersetzt werden.

- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Mehrere Teilprüfungen eines Moduls stellen ein Äquivalent zur Modulprüfung dar. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und die Wiederholungsmöglichkeit oder der Wechsel im Rahmen der Absätze 1 und 2 ausgeschöpft ist.
- (5) Die Möglichkeit der Wiederholung der Masterarbeit wird in § 23 geregelt.

§ 13

Bewertung von endnotenrelevanten Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1 =	eine hervorragende Leistung
gut	2 =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	3 =	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
ausreichend	4 =	eine Leistung, die trotz Mängeln den durchschnittlichen Anforderungen genügt
mangelhaft	5 =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen entspricht

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können differenziertere Noten vergeben werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Setzt sich die Note einer Prüfung aus mehreren Teilnoten zusammen, so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend Abs. 3 zuzuordnen.
- (3) Setzt sich die Note einer Modulprüfung aus den Noten mehrerer Prüfungen zusammen, so wird ein gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten wie folgt berechnet. Die Einzelnoten werden mit der Anzahl der ihnen zugeordneten Leistungspunkte multipliziert. Die einzelnen Produkte werden addiert und die resultierende Summe durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte in dem Modul dividiert. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" = 4,0 beträgt.

§ 14

Leistungspunktsystem

- (1) Das Masterstudium ist nach dem Leistungspunktsystem durchstrukturiert.
- (2) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktsystem jede Veranstaltung innerhalb eines Moduls nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche

Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in durchschnittlich 60 Leistungspunkte umgerechnet. Das entspricht durchschnittlich 100 Arbeitsstunden und 30 Leistungspunkten pro Semester, d.h. ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden.

- (3) Für alle Lehrveranstaltungen, die regelmäßig und erfolgreich besucht wurden, gibt es Leistungspunkte nach dem Leistungspunktsystem. Dies gilt auch für inner- wie außeruniversitäre Praktika. Leistungspunkte sind ECTS-Leistungspunkte.
- (4) Für das viersemestrige Studium ergibt sich einschließlich der Masterprüfung, die ebenfalls mit Leistungspunkten abgegolten wird, eine Gesamthöhe von 120 Leistungspunkten. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Module und Prüfungsleistungen ist den fachspezifischen Regelungen im Anhang zu entnehmen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern ihre Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen des gleichen Studienganges an anderen Hochschulen oder in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren

Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (7) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (8) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung in Standardform gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn
 - die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
 - wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn sie bzw. er innerhalb einer Woche vor der dem jeweiligen Prüfungstermin bzw. vor der jeweiligen Prüfungsphase ohne Angabe von triftigen Gründen nach Absatz 2 von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus-Management-System abmelden.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor der festgesetzten Prüfungsphase über das Campus-Management-System abmelden. Die Prüfungsphasen werden im Campus-Management-System bekannt gegeben.

Die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 bzw. Satz 2 für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit enthält oder das die Angabe enthält, die der Prüfungsausschuss für die Festlegung der Prüfungsunfähigkeit benötigt, und spätestens vom Tag der Prüfung datiert. Eine Bestätigung durch den Amtsarzt kann durch den Prüfungsausschuss gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Bei Prüfungen in anderen Formen (Referate, Kolloquien, Projektarbeiten, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Veranstaltungsmitschriften, Hausaufgaben etc.)

werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen nach § 11 bekannt gegeben. Die Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem verantwortlich Lehrenden festgelegt.

- (4) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gem. Abs. 4 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (7) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 92 Abs. 7 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (8) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (9) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 18 Absatz 5 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.
- (10) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

II. Masterprüfung

§ 17

Zulassung und Zulassungsverfahren

- (1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Linguistik kann nur zugelassen werden, wer für das Masterstudium Linguistik an der Universität Paderborn eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 72 Leistungspunkte erbracht hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine andere akademische Prüfung in einem Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat; ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Zulassung zur Masterarbeit ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Masterstudiengang Linguistik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten und vergleichbaren Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die im Masterstudiengang Linguistik an der Universität Paderborn zwingend vorgeschrieben wird und als gleichwertig anzusehen ist oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Masterstudiengang Linguistik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet oder
 5. der Prüfungsanspruch verlorengegangen ist.
- (6) Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen oder -wechsler, die in einem Studiengang gemäß § 4 Absatz 2 lit. b) in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die für den Bachelorstudiengang Linguistik zu erbringen ist und als gleichwertig anzusehen ist, können nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 18

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 17 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 19

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die M.A.-Prüfung setzt sich zusammen aus den in die Abschlussnote eingehenden Modulprüfungen und aus der Masterarbeit. Die Bildung der Gesamtnote wird in § 22 geregelt.
- (2) Zum Gegenstand der Masterarbeit können alle Stoffgebiete werden, die gemäß der Modulbeschreibungen den einzelnen Modulen des Faches zugewiesen sind.

§ 20

Masterarbeit, Masterkolloquium

- (1) Die Masterarbeit ist die wichtigste und umfangreichste Prüfungsleistung innerhalb des Fachstudiengangs. Sie schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab und dient dem Nachweis, dass die Kandidaten imstande sind, ein Problem aus ihrem Fach innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Alle den Masterstudiengang Linguistik vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in dem gewählten Fach lehrenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie habilitierten wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sind berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Dies begründet jedoch keinen Anspruch.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt schriftlich über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel studienbegleitend im vierten Semester geschrieben und wird mit 24 LP bewertet. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit umfasst in der Regel ca. sechzig bis achtzig Seiten (à 2500 Zeichen). Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den beauftragten Prüfenden. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit

auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen Themen bis zu sechs Wochen verlängern.

- (6) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann in einer anderen Sprache geschrieben werden, wenn diese an der Fakultät für Kulturwissenschaften gelehrt wird. In den Fremdsprachenfächern kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, dass die Arbeit in der betreffenden Fremdsprache geschrieben wird. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine ca. zweiseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wort oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall als Entlehnung kenntlich gemacht werden.
- (8) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- (9) Die qualifizierte Teilnahme am Masterkolloquium als Teil der Studienabschlussleistungen ist verpflichtender Bestandteil des Abschlussmoduls. Das Masterkolloquium wird mit 3 LP bewertet. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die qualifizierte Teilnahme am Kolloquium. Diese wird durch die erfolgreiche Erbringung der dort vorgesehenen Studienleistungen nachgewiesen.

§ 21

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der bzw. bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich gebunden und paginiert) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 Absatz 1 als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 begutachtet und bewertet. Unter ihnen soll diejenige Prüferin bzw. derjenige Prüfer sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe, diejenige der einzelnen Fachprüfungen spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (5) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben Studiengang oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Masterstudiengang werden die Noten sämtlicher endnotenrelevanter Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit gewichtet. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Noten der Prüfungsleistungen werden jeweils mit der in den fachspezifischen Bestimmungen dem Modul zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunktzahl multipliziert. Die Masterarbeit wird mit dem Faktor 24 multipliziert. Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der M.A.-Arbeit wird durch 96 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl von 120 zu vergebenden ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP) nach Abzug der 21 ECTS- bzw. Leistungspunkte (LP), die im Optionalbereich erbracht wurden und der 3 LP, die auf das Masterkolloquium entfallen.
- (3) Die Gesamtnote aller Prüfungsleistungen wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung abgeschnitten und lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft
- (4) Die im Optionalbereich erbrachten Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium des Abschlussmoduls gehen nicht in die Abschlussnote des Masterstudienganges ein.
- (5) Wurde die Masterarbeit insgesamt mit der Note ‚sehr gut‘ bewertet und ist das Mittel aller endnotenrelevante Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3, wird anstelle der Gesamtnote ‚sehr gut‘ das Prädikat ‚mit Auszeichnung bestanden‘ verliehen.
- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder die Masterarbeit zum zweiten Mal mit der Note mangelhaft bewertet wird.
- (7) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (ECTS-Credits) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (9) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht

bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 23

Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Bei mangelhaften Leistungen kann die Masterarbeit einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 20 Absatz 5 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Masterarbeit wird in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen und zu der Masterarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 25

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der jeweiligen Prüfungszeugnisse bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme oder delegiert diese Aufgabe an die Prüfenden.

§ 28

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Drittel seiner Mitglieder.

§ 29

Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die erstmalig ab Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Master-Studiengang Linguistik eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Master-Studiengang Linguistik eingeschrieben worden sind, können ihre Master-Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2014/15

nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik an der Universität Paderborn vom 22. Dezember 2006 (AM.Uni.Pb. Nr. 89/06), geändert durch Ordnung vom 12. Dezember 2007 (AM.Uni.Pb. Nr. 57/07) ablegen.

- (3) Auf Antrag kann in den Master-Studiengang Linguistik nach dieser Prüfungsordnung gewechselt werden. Der Wechsel ist unwiderruflich.
- (4) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Übergangsregelungen beschließen.

§ 30

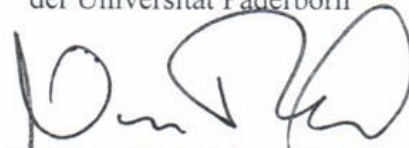
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik an der Universität Paderborn vom 22. Dezember 2006 (AM.Uni.Pb. Nr. 89/06), geändert durch Ordnung vom 12. Dezember 2007 (AM.Uni.Pb. Nr. 57/07) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 23. März 2012, sowie der Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 28. März 2012.

Paderborn, den 16. April 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang: Modulhandbuch
Modulhandbuch
des Masterstudiengangs Linguistik
der Universität Paderborn

Inhalt

Masterstudiengang Linguistik	21
Modulübersicht	21
Curriculare Struktur	25
Studienverlaufsplan	31
- Schwerpunkt 1: Spracherwerb: Lehr- und Lernprozesse.....	31
- Schwerpunkt 2: Text- und Kommunikationsanalyse.....	33
Modulbeschreibungen.....	35

Das Modulhandbuch gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder. Nachfolgende Änderungen der Modulbeschreibungen, die sich nicht auf den Modulnamen, den Arbeitsaufwand, die Leistungspunkte oder Nr. 1, Nr. 3, Nr. 7, Nr. 8 oder Nr. 9 der Modulbeschreibungen beziehen, werden unter dem Link [www.http://kw.uni-paderborn.de/studium-und-lehre/studiengaenge/linguistik/ma-linguistik/](http://kw.uni-paderborn.de/studium-und-lehre/studiengaenge/linguistik/ma-linguistik/) bekannt gegeben.

Masterstudiengang Linguistik

Modulübersicht

Module	Veranstaltungsart	Arbeitsaufwand (h)	LP	P/ WP	Studien Semester
Mastermodul 1: Linguistische Grundlagen A		360	12		1. Semester
Masterveranstaltung: Wort (Morphologie)	S	180		WP	
Masterveranstaltung: Satz (Syntax, syntaktischer Wandel)	S	180		WP	
Mastermodul 2: Linguistische Grundlagen B		360	12		1. Semester
Masterveranstaltung: Text, Gesprächsanalyse, Pragmatik	S	180		WP	
Masterveranstaltung: Varietäten	S	180		WP	

Themenschwerpunkt 1: Spracherwerb: Lehr- und Lernprozesse

Module	Veranstaltungs-art	Arbeitsaufwand (h)	LP	P/WP	Studien Semester
Mastermodul 3: Spracherwerb		360	12		2. Semester
Masterveranstaltung 1: Fremdsprachenlernen	S/V	2 x 90 1 x 180		WP	
Masterveranstaltung 2: Spracherwerbsforschung	S/V			WP	
Masterveranstaltung 3: Mehrsprachigkeit	S/V			WP	
Mastermodul 4: Sprachen lehren und lernen		360	12		2. Semester
Masterveranstaltung 1: Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts	S/V	2 x 90 1 x 180		WP	
Masterveranstaltung 2: Sprechen und Hörverstehen fördern und prüfen	S/V			WP	
Masterveranstaltung 3: Schreiben und Leseverstehen fördern und prüfen	S/V			WP	
Mastermodul 5: Forschungsaspekte		360	12		3. Semester
Masterveranstaltung 1: Curriculumentwicklung	S/V	90		WP	
Masterveranstaltung 2: Erforschung von Sprachlehr- und -lernprozessen	S/V	90		WP	
Masterveranstaltung 3: Forschungsseminar	S/V	180		WP	

Themenschwerpunkt 2: Text- und Kommunikationsanalyse

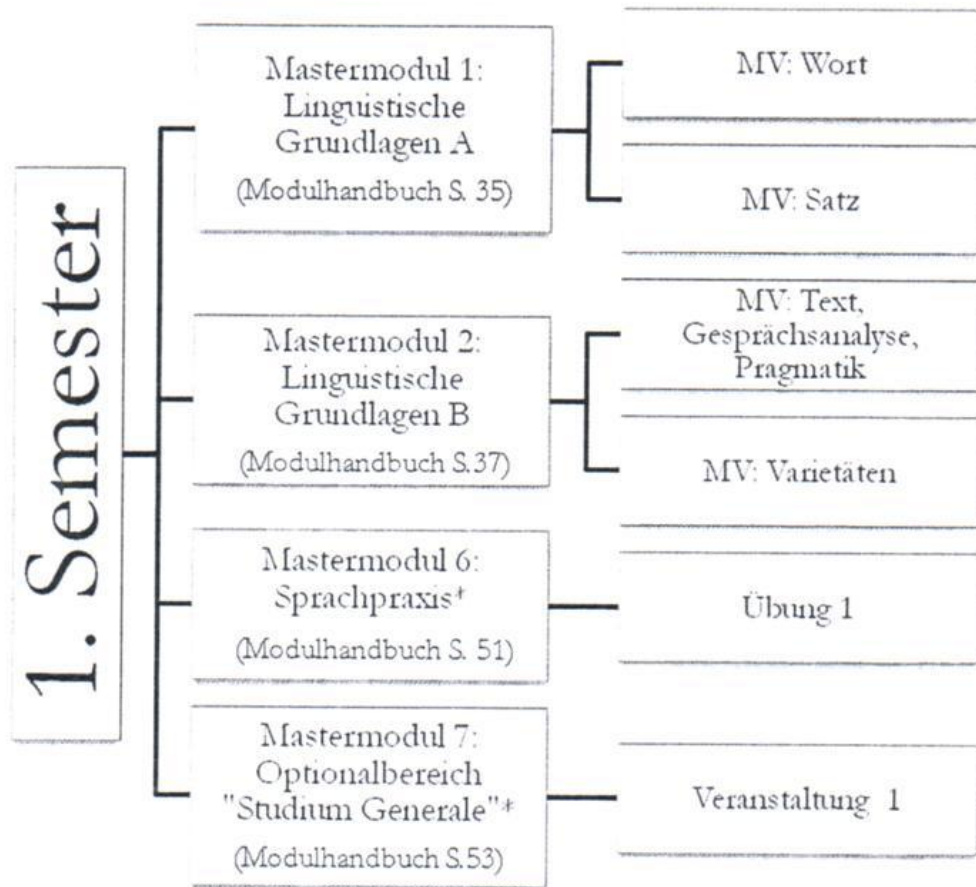
Module	Veranstaltungsart	Arbeitsaufwand (h)	LP	P/ WP	Studien Semest
Mastermodul 3: Theorien und Methoden		360	12		2. Semes
Masterveranstaltung 1	S/V	2 x 90		WP	
Masterveranstaltung 2	S/V	1 x 180		WP	
Masterveranstaltung 3	S/V			WP	
Mastermodul 4: Medien, Kontexte, Geschichte		360	12		2. Semes
Masterveranstaltung 1	S/V	2 x 90		WP	
Masterveranstaltung 2	S/V	1 x 180		WP	
Masterveranstaltung 3: Forschungsseminar	S/V			WP	
Mastermodul 5: Empirische Forschung und Anwendungsfelder		360	12		3. Semes
Masterveranstaltung 1	S/V	90		WP	
Masterveranstaltung 2	S/V	90		WP	
Masterveranstaltung 3: Forschungsseminar	S/V	180		WP	
Mastermodul 6: Sprachpraxis*		360	12		
Übung 1	Ü	90		WP	1.-4. Sem
Übung 2	Ü	90		WP	
Übung 3	Ü	90		WP	
Übung 4	Ü	90		WP	
Optionalbereich					
Mastermodul 7: Studium Generale*		270	9		1.-3. Sem
Veranstaltung 1	Ü	90		WP	
Veranstaltung 2	Ü	90		WP	
Veranstaltung 3	Ü	90		WP	
Mastermodul 8: Praktikum		360	12		3. Semest
6 Wochen Praktikum					
Abschlussmodul		810	27		
Kolloquium		90	3		4. Semest
Masterarbeit			24		

Abkürzungen:

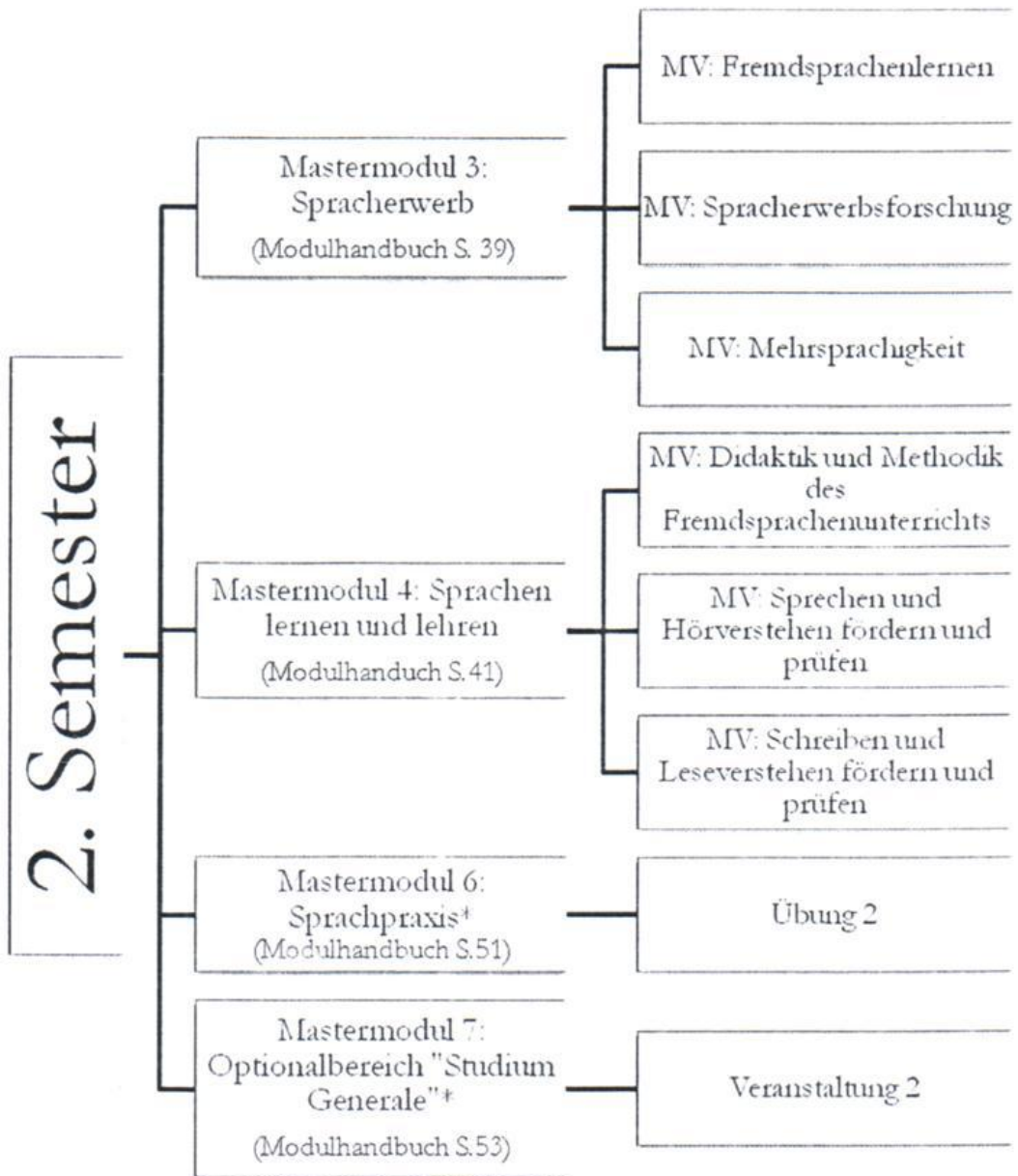
LP	Leistungspunkte
P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung
S	Seminar
V	Vorlesung
Ü	Übung

* Die studienbegleitende Verteilung von mit * gekennzeichneten Veranstaltungen, welche in einer Moduldauer von mehr als zwei Semestern resultiert, gilt als Empfehlung. Die Studierbarkeit dieser Module ist auch über zwei Semester gegeben. Im Falle eines Auslandsstudiums wird ein kürzeres Studieren dieser Module empfohlen. Nach Maßgabe des § 15 der Prüfungsordnung für den MA Linguistik können ggf. auch im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden. Eine vorherige Absprache wird empfohlen.

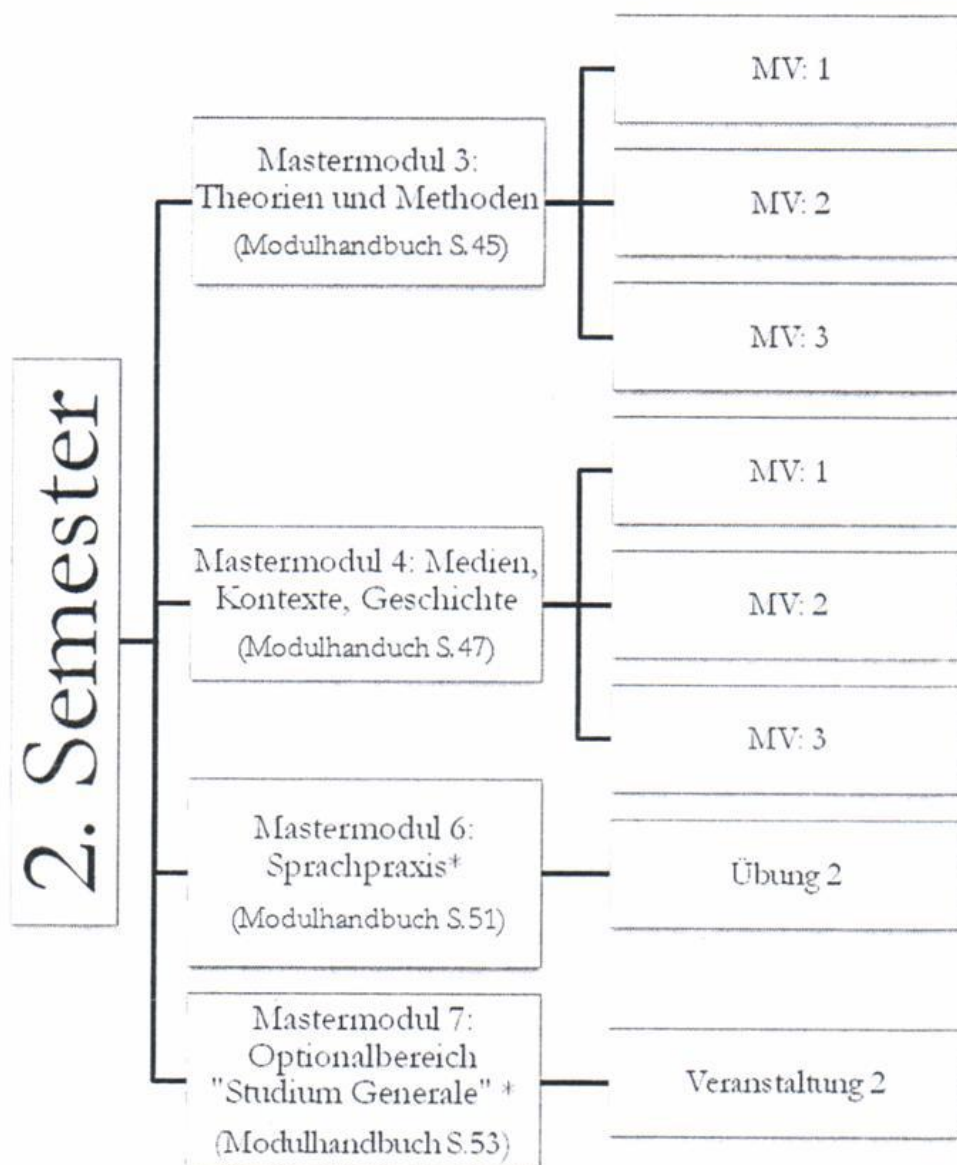
Curriculare Struktur MA Linguistik



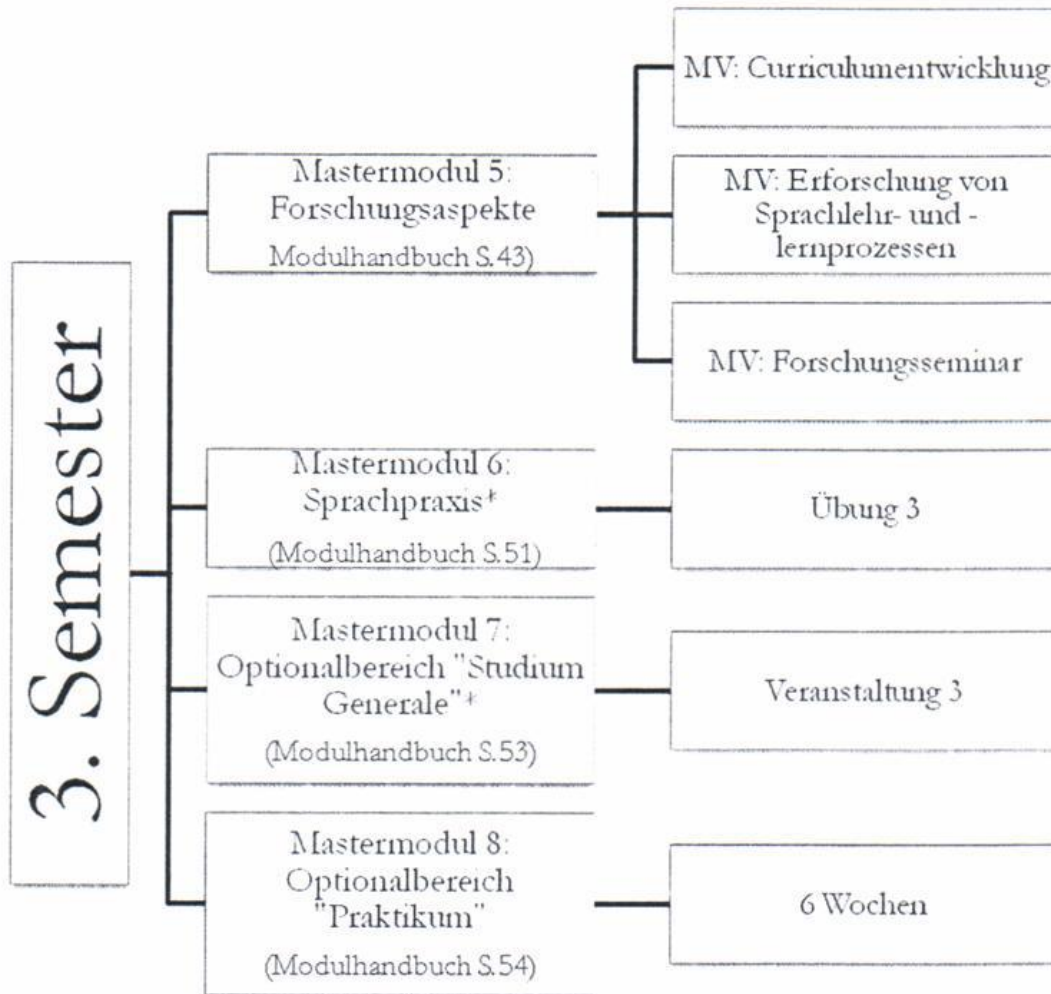
Themenschwerpunkt 1: Spracherwerb: Lehr- und Lernprozesse



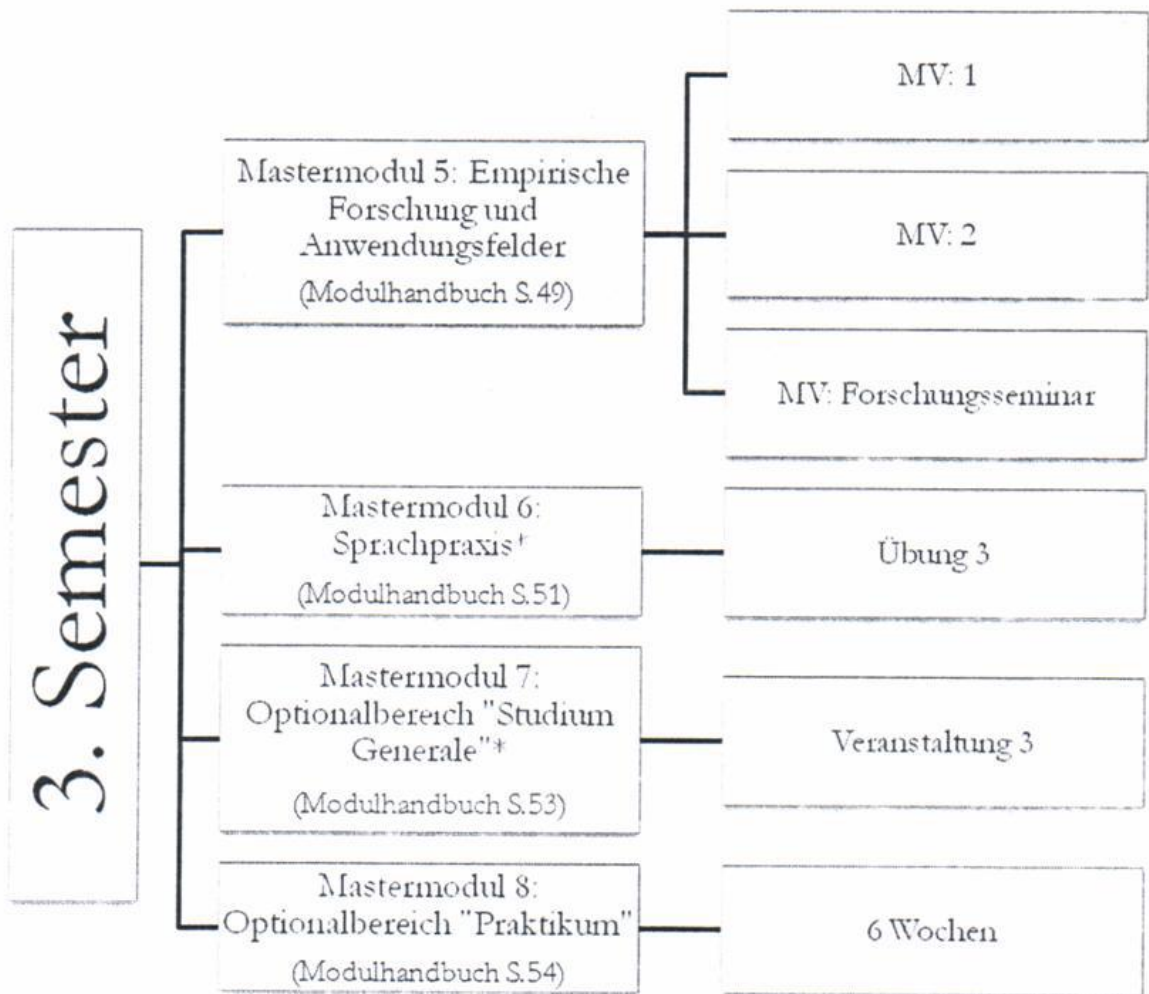
Themenschwerpunkt 2: Text- und Kommunikationsanalyse

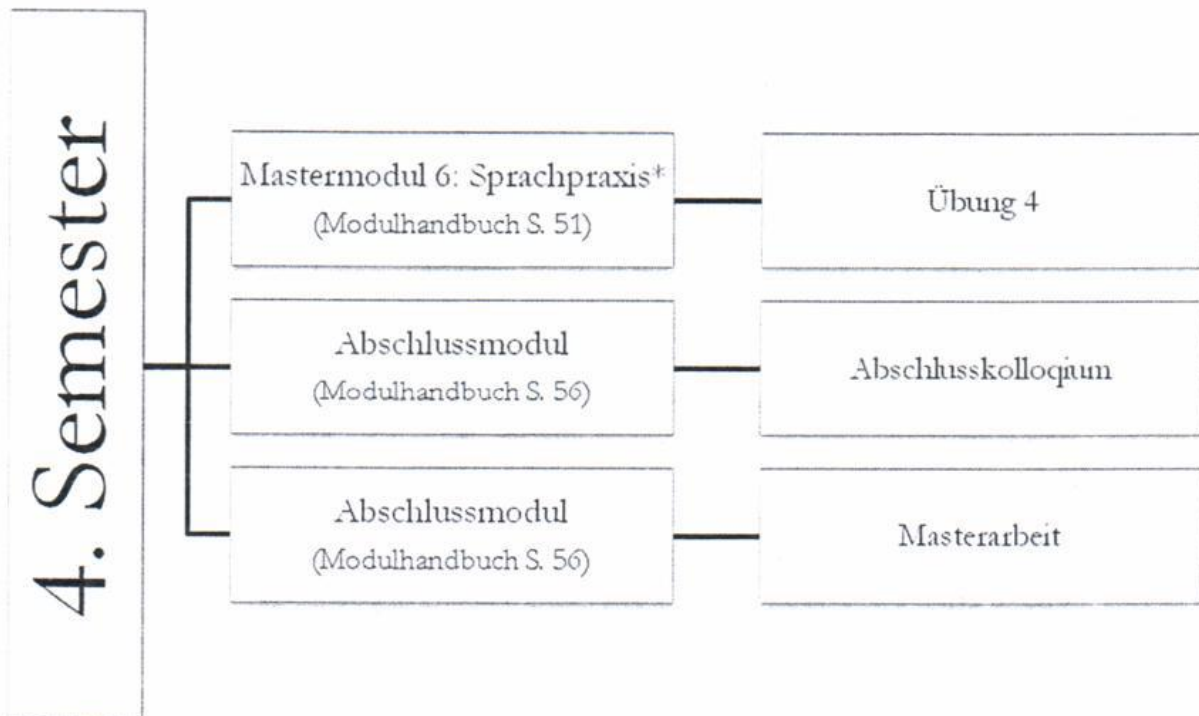


Themenschwerpunkt 1: Spracherwerb: Lehr- und Lernprozesse



Themenschwerpunkt 2: Text- und Kommunikationsanalyse





* Die studienbegleitende Verteilung von mit * gekennzeichneten Veranstaltungen in der curricularen Struktur des Studiengangs, welche in einer Moduldauer von mehr als zwei Semestern resultiert, gilt als Empfehlung. Die Studierbarkeit dieser Module ist auch über zwei Semester gegeben. Im Falle eines Auslandsstudiums wird ein kürzeres Studieren dieser Module empfohlen. Nach Maßgabe des § 15 der Prüfungsordnung für den MA Linguistik können ggf. auch im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden. Eine vorherige Absprache wird empfohlen.

Studienverlaufsplan

(in Verbindung mit dem Schwerpunkt „Spracherwerb: Lehr- und Lernprozesse“)

Semester	Modul	Veranstaltung	Arbeitsaufwand (h)	Arbeitsaufwand gesamt
1. Sem.	Mastermodul 1: Linguistische Grundlagen A	MV: Wort	180	
	Mastermodul 1: Linguistische Grundlagen A	MV: Satz	180	
	Mastermodul 2: Linguistische Grundlagen B	MV: Text, Gesprächsanalyse	180	
	Mastermodul 2: Linguistische Grundlagen B	MV: Varietäten	180	
	Mastermodul 6: Sprachpraxis*	Übung 1	90	
	Mastermodul 7: Optionalbereich "Studium Generale"	Veranstaltung 1	90	900
2. Sem.	Mastermodul 3: Spracherwerb	MV:1	90	
	Mastermodul 3: Spracherwerb	MV:2	90	
	Mastermodul 3: Spracherwerb	MV:3	180	
	Mastermodul 4 Sprachen Lernen u. Lehren	MV: 1	90	
	Mastermodul 4: Sprachen Lernen u. Lehren	MV: 2	90	
	Mastermodul 4: Sprachen Lernen u. Lehren	MV: 3	180	
	Mastermodul 6: Sprachpraxis*	Übung 2	90	
	Mastermodul 7: Optionalbereich "Studium Generale"	Veranstaltung 2	90	900

Semester	Modul	Veranstaltung	Arbeitsaufwand (h)	Arbeitsaufwand gesamt
3. Sem.	Mastermodul 5: Forschungsaspekte	MV: 1	90	
	Mastermodul 5: Forschungsaspekte	MV: 2	90	
	Mastermodul 5: Forschungsaspekte	MV: 3	180	
	Mastermodul 6: Sprachpraxis*	Übung 3	90	
	Mastermodul 7: Optionalbereich "Studium Generale"	Veranstaltung 3	90	
	Mastermodul 8: Optionalbereich "Praktikum"		360	900
4.Sem.	Mastermodul 6: Sprachpraxis*	Übung 4	90	
	Abschlussmodul	Masterkolloquium	90	
	Abschlussmodul	Masterarbeit		900

* Die studienbegleitende Verteilung von mit * gekennzeichneten Veranstaltungen im Studienverlaufsplan, welche in einer Moduldauer von mehr als zwei Semestern resultiert, gilt als Empfehlung. Die Studierbarkeit dieser Module ist auch über zwei Semester gegeben. Im Falle eines Auslandsstudiums wird ein kürzeres Studieren dieser Module empfohlen. Nach Maßgabe des § 15 der Prüfungsordnung für den MA Linguistik können ggf. auch im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden. Eine vorherige Absprache wird empfohlen.

Studienverlaufsplan

(in Verbindung mit dem Schwerpunkt „Text- und Kommunikationsanalyse“)

Semester	Modul	Veranstaltung	Arbeitsaufwand (h)	Arbeitsaufwand gesamt
1. Sem.	Mastermodul 1: Linguistische Grundlagen A	MV: Wort	180	
	Mastermodul 1: Linguistische Grundlagen A	MV: Satz	180	
	Mastermodul 2: Linguistische Grundlagen B	MV: Text, Gesprächsanalyse	180	
	Mastermodul 2: Linguistische Grundlagen B	MV: Varietäten	180	
	Mastermodul 6: Sprachpraxis*	Übung 1	90	
	Mastermodul 7: Optionalbereich "Studium Generale"*	Veranstaltung 1	90	900
2. Sem.	Mastermodul 3: Theorien und Methoden	MV:1	90	
	Mastermodul 3: Theorien und Methoden	MV:2	90	
	Mastermodul 3: Theorien und Methoden	MV:3	180	
	Mastermodul 4: Medien, Kontexte, Geschichte	MV: 1	90	
	Mastermodul 4: Medien, Kontexte, Geschichte	MV: 2	90	
	Mastermodul 4: Medien, Kontexte, Geschichte	MV: 3	180	
	Mastermodul 6: Sprachpraxis*	Übung 2	90	
	Mastermodul 7: Optionalbereich "Studium Generale"*	Veranstaltung 2	90	900

Semester	Modul	Veranstaltung	Arbeitsaufwand (h)	Arbeitsaufwand gesamt
3. Sem.	Mastermodul 5: Empirische Forschung und Anwendungsfelder	MV: 1	90	
	Mastermodul 5: Empirische Forschung und Anwendungsfelder	MV: 2	90	
	Mastermodul 5: Empirische Forschung und Anwendungsfelder	MV: 3	180	
	Mastermodul 6: Sprachpraxis*	Übung 3	90	
	Mastermodul 7: Optionalbereich "Studium Generale"*	Veranstaltung 3	90	
	Mastermodul 8: Optionalbereich "Praktikum"		360	900
4.Sem.	Mastermodul 6: Sprachpraxis*	Übung 4	90	
	Abschlussmodul	Masterkolloquium	90	
	Abschlussmodul	Masterarbeit		900

* Die studienbegleitende Verteilung von mit * gekennzeichneten Veranstaltungen im Studienverlaufsplan, welche in einer Moduldauer von mehr als zwei Semestern resultiert, gilt als Empfehlung. Die Studierbarkeit dieser Module ist auch über zwei Semester gegeben. Im Falle eines Auslandsstudiums wird ein kürzeres Studieren dieser Module empfohlen. Nach Maßgabe des § 15 der Prüfungsordnung für den MA Linguistik können ggf. auch im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden. Eine vorherige Absprache wird empfohlen.

Der Studienverlaufsplan gilt als Empfehlung und als Orientierung und kann individuell anders zusammengestellt werden.

Modulbeschreibungen

Linguistische Grundlagen A					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Mastermodul 1	360 h	12	1. Sem.	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit		Selbststudium
	MV: Wort (Morphologie)		2 SWS / 30 h		300 h
	MV: Satz (Syntax, syntaktischer Wandel)		2 SWS / 30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	<ul style="list-style-type: none"> erweiterte Kenntnisse über grammatische Theoriebildung Vertiefung sprachdeskriptiver Kompetenz in den Bereichen Morphologie und Syntax fundierte Kenntnisse in der Analyse syntaktischer und morphologischer Phänomene Überblick über syntaktische und morphologische Theorien und Modelle 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> vertiefte Kompetenzen in der linguistischen Analyse spezifischer Phänomene und Sachverhalte kritische Reflexion verschiedener theoretischer Ansätze Argumentieren über gegebene Inhalte auf fortgeschrittenem akademischen Niveau ggfls. fundierte Kompetenzen in der mündlichen Präsentation von Inhalten in Referatform ggfls. erweiterte Fähigkeiten in der Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Powerpointpräsentationen ggfls. Moderieren von Seminarsitzungen ggfls. Diskussionsleitung ggfls. vertiefte Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten 				
3	Inhalte				
	<p>Das Modul ‚Linguistische Grundlagen A‘ beinhaltet eine Vertiefung der Auseinandersetzung mit der Beschreibungsebene von Sprache und baut auf das im Bachelor erworbene Basiswissen auf. Die Studierenden setzen sich auf höherem Niveau mit den verschiedenen Ebenen der Sprachanalyse auseinander. In diesem Modul liegt der Fokus auf den Bereichen Morphologie und Syntax.</p>				

4	Lehrformen Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.
5	Gruppengröße Vorlesung: 80-100 TN; Seminare: 40-45 TN
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung in den entsprechenden Fächern der Lehramtsstudiengänge
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine
8	Prüfungsformen Die Modulprüfung ist veranstaltungsbezogen und findet modulbegleitend im Anschluss an eine der Veranstaltungen statt. Die Modulprüfung kann durch eine Klausur von 60-90 Minuten Länge oder eine Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden, in der die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Lehrenden. Im Verlauf des Masterstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Klausuren, einem Protokoll, einem Referat, einer Hausarbeit, einem Portfolio (Sammlung und Bearbeitung von Seminarunterlagen und -mitschriften), einer Projektarbeit oder aus der Kombination verschiedener Leistungen bestehen.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r Prof. Dr. Ilka Mindt
11	Sonstige Informationen

Linguistische Grundlagen B					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Mastermodul 2	360 h	12	1. Sem.	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen MV: Text, Gesprächsanalyse, Pragmatik MV: Varietäten		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h		Selbststudium 300 h
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachlich-inhaltliche Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung sprachdeskriptiver Kompetenz in den Bereichen Gesprächsanalyse, Text, Pragmatik, Varietäten • fundierte Kenntnisse über theoretische Ansätze in den o.g. Bereichen • Erweiterung des Fachwissens über relevante linguistische Analysemethoden Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Analyse spezifischer linguistischer Phänomene • kritische Reflexion verschiedener theoretischer Positionen • Rezeption anspruchsvoller wissenschaftlicher Fachtexte • Argumentieren über gegebene Inhalte auf fortgeschrittenem akademischen Niveau • ggfls. erweiterte Kompetenzen in der mündlichen Präsentation von Inhalten in Referatform • ggfls. fundierte Kompetenzen in der Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Powerpointpräsentationen • ggfls. Moderieren von Seminarsitzungen • ggfls. Diskussionsleitung 				
3	Inhalte Das Modul ‚Linguistische Grundlagen‘ beinhaltet eine Vertiefung der Auseinandersetzung mit der Beschreibungsebene von Sprache und baut auf das im Bachelor erworbene Basiswissen auf. Die Studierenden setzen sich auf höherem Niveau mit den verschiedenen Ebenen der Sprachanalyse auseinander. In diesem Modul vertiefen die Studierenden u.a. ihre Kenntnisse der Gesprächsanalyse, der Pragmatik und ihr Wissen über verschiedene Varietäten.				
4	Lehrformen Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.				
5	Gruppengröße Vorlesung: 80-100 TN; Seminare: 40-45 TN				

6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung in den entsprechenden Fächern der Lehramtsstudiengänge
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine
8	Prüfungsformen Die Modulprüfung ist veranstaltungsbezogen und findet modulbegleitend im Anschluss an eine der Veranstaltungen statt. Die Modulprüfung kann durch eine Klausur von 60-90 Minuten Länge oder eine Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden, in der die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Lehrenden. Im Verlauf des Masterstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Klausuren, einem Protokoll, einem Referat, einer Hausarbeit, einem Portfolio (Sammlung und Bearbeitung von Seminarunterlagen und -mitschriften), einer Projektarbeit oder aus der Kombination verschiedener Leistungen bestehen.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r Prof. Dr. Doris Tophinke
11	Sonstige Informationen

Themenschwerpunkt 1: Spracherwerb: Lehr- und Lernprozesse					
Spracherwerb					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Mastermodul 3	360 h	12	2. Sem.	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen			Kontaktzeit	Selbststudium
	MV: Fremdsprachenlernen			2 SWS / 30 h	270 h
	MV: Spracherwerbsforschung			2 SWS / 30 h	
	MV: Mehrsprachigkeit			2 SWS / 30 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	<ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse über die Gesetzmäßigkeiten des Spracherwerbs • fundiertes Wissen über die psycholinguistischen Grundlagen des Spracherwerbs • vertieftes Fachwissen über Theorien und Methoden in der Spracherwerbsforschung • erweiterte Kenntnisse über die aktuellen Forschungsansätze im Bereich der Spracherwerbsforschung sowie neuerer Forschungsergebnisse 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Hypothesenbildung im Anschluss an die in der Literatur formulierten Prinzipien • eigenständige Entwicklung empirischer Fragestellungen • selbständige Durchführung empirischer Untersuchungen und deren Auswertung • Teamarbeit, vor allem im Hinblick auf die Konzeption und Durchführung eigener empirischer Forschung • fundiertes wissenschaftliches Argumentieren über gegebene Inhalte • ggfls. vertiefte Kompetenzen in der Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Powerpointpräsentationen • ggfls. Moderieren von Seminarsitzungen • ggfls. schriftliche Diskussion des aktuellen Forschungsstandes in Form von Seminararbeiten 				
3	Inhalte				
	Das Modul „Spracherwerbsforschung“ umfasst alle wesentlichen Aspekte, die in Spracherwerb von Belang sind. Das Erlernen einer Sprache im Erwachsenenalter verläuft wesentlich problematischer als der Erwerb der Erstsprache. Es wird u.a. die Frage behandelt				

	<p>wie der Mensch mit seiner kognitiven Ausstattung in der Lage ist, ein so komplexes System zu erlernen.</p> <p>Außerdem werden auf der Grundlage neuerer Entwicklungen in der Psycholinguistik Fragen der Sprachproduktion und des Sprachverstehens sowie Probleme der Sprachverarbeitung behandelt.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.</p>
5	<p>Gruppengröße</p> <p>Vorlesung: 80-100 TN; Seminare: 40-45 TN</p>
6	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Die Veranstaltungen des Moduls finden auch in den Lehramtsstudiengängen Verwendung.</p>
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Die Mastermodule 1 und 2 (Linguistische Grundlagen A und B) sollten abgeschlossen sein oder mindestens parallel belegt werden.</p>
8	<p>Prüfungsformen</p> <p>Die Modulprüfung ist veranstaltungsbezogen und findet modulbegleitend statt. Die Modulprüfung kann durch eine Klausur von in 60-90 Minuten Länge, eine Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang oder eine mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten Länge) erbracht werden, in der die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema werden. Die Modulprüfung wird im Anschluss an die Veranstaltung im Umfang von 6 LP abgelegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Lehrenden.</p> <p>Im Verlauf des Masterstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.</p>
9	<p>Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Klausuren, einem Protokoll, einem Referat, einer Hausarbeit, einem Portfolio (Sammlung und Bearbeitung von Seminarunterlagen und -mitschriften), einer Projektarbeit oder aus der Kombination verschiedener Leistungen bestehen.</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r</p> <p>Prof. Dr. Manfred Pienemann</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

Themenschwerpunkt 1: Spracherwerb: Lehr- und Lernprozesse					
Sprachen lehren und lernen					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Mastermodul 4	360 h	12	2. Sem.	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen			Kontaktzeit	Selbststudium
	MV: Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts			2 SWS / 30 h	270 h
	MV: Sprechen und Hörverstehen fördern und prüfen			2 SWS / 30 h	
	MV: Schreiben und Leseverstehen fördern und prüfen			2 SWS / 30 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	Die Studierenden erwerben die folgenden Fähigkeiten und Kenntnisse:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und Lernprozesse • Bewusste Reflexion des Selbstkonzepts als Lehrperson • Beschreibung der besonderen Situation des schriftlichen Sprachgebrauchs und Bezugnahme auf den Kontext des Sprachenlernens • Unterscheidung zwischen Test- und Lernaufgaben und Entwicklung entsprechender Aufgaben • Erhebung des Sprachstandes eines Lerners und Entwicklung und Umsetzung entsprechender Fördermaßnahmen 				
	Die Veranstaltung ‚Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts‘ soll auf das in Optionalbereich zu absolvierende Praktikum vorbereiten.				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum Erkennen von abstrakten Zusammenhängen • Transferfähigkeit, Problemlösefähigkeit • Teamarbeit, vor allem in Hinblick auf Lehrkontexte • Kommunikative Kompetenz: Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme in sprachlich korrekter und inhaltlich überzeugender Weise darzulegen; Fähigkeit zu sprachlich korrekter und logischer Argumentation; Diskussionsfähigkeit; interkulturelle Kompetenz • ggfls. fundierte Kompetenzen in der mündlichen Präsentation von Inhalten in Referatform • ggfls. vertiefte Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten 				
3	Inhalte				

	<p>Das Modul führt in moderne Theorien und Methoden der Fremdsprachenvermittlung ein. Es bietet einen Einblick in Ziele, Inhalte, Methoden und weitere Planungsaspekte des Sprachunterrichts. Die Studierenden erlernen den kritisch-analytischen Umgang mit der Theorie und Praxis unterschiedlicher Ansätze zur Vermittlung von Fremdsprachen.</p> <p>Spezifische Inhalte sind außerdem: Kompetenzorientierung des Fremdsprachenunterrichts, Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, Kompetenzmessung, Förderung.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.</p>
5	<p>Gruppengröße</p> <p>Vorlesung: 80-100 TN; Seminare: 40-45 TN</p>
6	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Die Veranstaltungen des Moduls finden auch in den Lehramtsstudiengängen Verwendung.</p>
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Die Mastermodule 1 und 2 (Linguistische Grundlagen A und B) sollten abgeschlossen sein oder mindestens parallel belegt werden.</p>
8	<p>Prüfungsformen</p> <p>Die Modulprüfung ist veranstaltungsbezogen und findet modulbegleitend statt. Die Modulprüfung kann durch eine Klausur von 60-90 Minuten Länge, eine Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang oder eine mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten Länge) erbracht werden, in der die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema werden. Die Modulprüfung wird im Anschluss an die Veranstaltung im Umfang 6 LP abgelegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Lehrenden.</p> <p>Im Verlauf des Masterstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.</p>
9	<p>Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Klausuren, einem Protokoll, einem Referat, einer Hausarbeit, einem Portfolio (Sammlung und Bearbeitung von Seminarunterlagen und -mitschriften), einer Projektarbeit oder aus der Kombination verschiedener Leistungen bestehen.</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r</p> <p>Prof. Dr. Nicole Marx</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

Themenschwerpunkt 1: Spracherwerb: Lehr- und Lernprozesse					
Forschungsaspekte					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Mastermodul 5	360 h	12	3. Sem.	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen			Kontaktzeit	Selbststudium
	MV: Curriculumentwicklung			2 SWS / 30 h	270 h
	MV: Erforschung von Sprachlehr- und -lernprozessen			2 SWS / 30 h	
	MV: Forschungsseminar (6 LP)			2 SWS / 30 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	Die Studierenden erwerben die folgenden Fähigkeiten und Kenntnisse:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit schulischen und außerschulischen Planungsüberlegungen im Bereich der Sprachlehre und anschließende Umsetzung der erworbenen Kenntnisse • Kenntnisse zu Kompetenzmodellen und Standarddefinitionen sowie von Studien und Methoden zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen (inkl. nationaler und internationaler Vergleichsstudien) • Vertiefte Auseinandersetzung mit den Forschungsansätzen im Bereich des Spracherwerbs • Kritische Reflexion des gegenwärtigen Forschungsstands im Bereich des Spracherwerbs • Umsetzung der erworbenen Kenntnisse sowohl im theoretischen als auch im empirischen Bereich • Beurteilung von empirischen Forschungsmethoden und -projekten • Selbständige Durchführung eines eigenen empirischen Projekts in diesem Bereich 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • eigenständige Entwicklung empirischer Fragestellungen • selbständige Durchführung empirischer Projekte und deren Auswertung • Teamarbeit, vor allem in Hinblick auf Projektkonzeption und -durchführung • fundierte Fähigkeiten zum Erkennen von abstrakten Zusammenhängen • vertiefte Kompetenzen in Transferfähigkeit, Problemlösefähigkeit • wissenschaftliche Arbeiten planen, durchführen und auswerten. • kritische Auseinandersetzung mit relevanten Fachtexten • ggfls. vertiefte Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten 				

3	Inhalte Dieses Modul beinhaltet im Bereich der Curriculumentwicklung die Rezeption und Reflexion fachdidaktischer Theorien, Konzeptionen und Forschungsarbeiten und stellt den Bezug zu schulischen und außerschulischen Praxisfeldern her. Ferner wird den Studierenden die Gelegenheit gegeben, Forschungsmethoden und -ergebnisse vor dem Hintergrund ihres angestrebten Berufsfelds kritisch zu reflektieren. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt des Moduls liegt auf dem aktuellen Forschungsstand im Bereich des Spracherwerbs. Neben der Diskussion theoretischer Ansätze und Erkenntnisse haben die Studierenden die Möglichkeit, angelehnt an zentrale Forschungsfragen eigene Fragestellungen zu entwickeln und Forschungsprojekte durchzuführen.
4	Lehrformen Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.
5	Gruppengröße Vorlesung: 80-100 TN; Seminare: 40-45 TN
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die Veranstaltungen des Moduls finden auch in den Lehramtsstudiengängen Verwendung.
7	Teilnahmevoraussetzungen Die Mastermodule 1 und 2 (Linguistische Grundlagen A und B) sollten abgeschlossen sein oder mindestens parallel belegt werden.
8	Prüfungsformen Die Modulprüfung ist veranstaltungsbezogen und findet modulbegleitend statt. Die Modulprüfung kann durch eine Klausur von 60-90 Minuten Länge, eine Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang oder eine mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten Länge) erbracht werden. Die Modulprüfung wird im Anschluss an die Veranstaltung im Umfang von 6 LP abgelegt, in der die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Lehrenden. Im Verlauf des Masterstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Klausuren, einem Protokoll, einem Referat, einer Hausarbeit, einem Portfolio (Sammlung und Bearbeitung von Seminarunterlagen und -mitschriften), einer Projektarbeit oder aus der Kombination verschiedener Leistungen bestehen.

10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r Prof. Dr. Manfred Pienemann
11	Sonstige Informationen

Themenschwerpunkt 2: Text- und Kommunikationsanalyse

Theorien und Methoden

Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Mastermodul 3	360 h	12	2. Sem.	Jedes Semester	1 Semester

1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium
	MV 1	2 SWS / 30 h	270h
	MV 2	2 SWS / 30 h	
	MV 3	2 SWS / 30 h	

2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</p> <p>Fachlich-inhaltliche Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über das Spektrum linguistischer Theorien im Bereich der Analyse von Texten und kommunikativen Prozessen • Erkennen der Theoriearchitektur und Erkennen der Berührungspunkte linguistischer mit soziologischer, philosophischer und geschichtswissenschaftlicher Theoriebildung • Kenntnis und Erprobung der mit den theoretischen Ansätzen verknüpften Methoden und Analyseinstrumente <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erweiterte Kompetenzen in der Einordnung und Evaluation verschiedener theoretische Positionen • Schulung der wissenschaftlichen Textkompetenz • vertiefte Fähigkeiten in der kritischen Evaluation von Texten. • sachbezogenes Argumentieren und Diskutieren auf hohem akademischen Niveau • ggfls. mündliche Präsentation von Arbeitsergebnissen in Referatform • ggfls. vertiefte Kompetenzen in der Konzeption von Thesenpapieren, Folien Powerpointpräsentationen auf der Basis von Teamarbeit • ggfls. vertiefte Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten
---	--

3	<p>Inhalte</p> <p>Das Mastermodul 3 entwickelt Kompetenzen in der linguistischen Text-, Gesprächs- und</p>
---	---

	<p>Diskursanalyse. Die Studierenden lernen Theorien und Methoden kennen, mit denen sich Texte und Gesprächsprozesse in ihren Formen, Bedingungen und Funktionen analysieren lassen. Exemplarische Analysen von Texten und Gesprächsprozessen aus dem Bereich des privaten oder des öffentlichen Sprachgebrauchs veranschaulichen das spezifische Erkenntnisinteresse sowie Reichweite und Grenzen der Theorien und Methoden.</p>
4	<p>Lehrformen Das Modul umfasst thematisch unterschiedliche Seminare.</p>
5	<p>Gruppengröße Vorlesung: 80-100 TN; Seminare: 40-45 TN</p>
6	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die Veranstaltungen des Moduls finden – teilweise – auch in den Lehramtsstudiengängen Verwendung.</p>
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen Voraussetzung ist, dass an mindestens drei der Veranstaltungen der Mastermodule 1 und 2 (Linguistische Grundlagen A und B) qualifiziert teilgenommen wurde.</p>
8	<p>Prüfungsformen Die Modulprüfung ist veranstaltungsbezogen und findet modulbegleitend statt. Die Modulprüfung kann durch eine Klausur von 60-90 Minuten Länge, eine Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang oder eine mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten Länge) erbracht werden, in der die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema werden. Die Modulprüfung wird im Anschluss an die Veranstaltung im Umfang von 6 LP abgelegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Lehrenden. Im Verlauf des Masterstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.</p>
9	<p>Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Klausuren, einem Protokoll, einem Referat, einer Hausarbeit, einem Portfolio (Sammlung und Bearbeitung von Seminarunterlagen und -mitschriften), einer Projektarbeit oder aus der Kombination verschiedener Leistungen bestehen.</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Doris Tophinke</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

Themenschwerpunkt 2: Text- und Kommunikationsanalyse					
Medien, Kontexte, Geschichte					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Mastermodul 4	360 h	12	2. Sem.	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	
	a) MV 1		2 SWS / 30 h	270 h	
	b) MV 2		2 SWS / 30 h		
	c) MV 3		2 SWS / 30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Mediengeschichte und linguistischen Medientheorie • Differenzierung von Textsorten und Kenntnis der Textsortengeschichte • Erkennen der historischen und kontextuellen Variabilität von Texten und Kommunikationsprozessen • Erkennen der Unterschiede und Gemeinsamkeiten schriftlicher und mündliche Sprachprozesse und –produkte • Kenntnisse im Bereich der Text- und Schriftgeschichte 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • fundierte Kompetenzen in der Lektüre historischer Texte • Erstellen von Forschungsberichten zu ausgewählten Themen • Ausbau der wissenschaftlichen Textkompetenz • sachbezogenes Argumentieren und Diskutieren auf hohem akademischen Niveau • ggfls. Ausbau der Kompetenzen im Bereich Moderation und Diskussionsleitung • ggfls. Präsentation von Arbeitsergebnissen in Referatform • ggfls. vertiefte Kompetenzen in der Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Powerpointpräsentationen auf der Basis von Teamarbeit 				
3	Inhalte				
	Das Mastermodul 4 richtet den Blick auf historisch variable mediale und kontextuelle Aspekte von Texten, Diskursen und Gesprächsprozessen. Betrachtet werden die sich historisch verändernden Formen und Funktion von Texten, Diskursen und Gesprächsprozessen sowie auch deren variable Bindung an spezifische Kontexte und Medien (Buch, Zeitung, Rundfunk,				

	<p>Fernsehen, Internet, ...). Dies umfasst auch die Auseinandersetzung mit der Genese und Weiterentwicklung von Text- und Gesprächssorten (etwa Presstexte, Interviews, Talk Shows, Briefe, Alltagsgespräche).</p>
4	<p>Lehrformen Das Modul umfasst thematisch unterschiedliche Seminare.</p>
5	<p>Gruppengröße Vorlesung: 80-100 TN; Seminare: 40-45 TN</p>
6	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die Veranstaltungen des Moduls finden – teilweise – auch in den Lehramtsstudiengängen Verwendung.</p>
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen Voraussetzung ist, dass an mindestens drei der Veranstaltungen der Mastermodule 1 und 2 (Linguistische Grundlagen A und B) qualifiziert teilgenommen wurde.</p>
8	<p>Prüfungsformen Die Modulprüfung ist veranstaltungsbezogen und findet modulbegleitend statt. Die Modulprüfung kann durch eine Klausur von 60-90 Minuten Länge, eine Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang oder eine mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten Länge) erbracht werden, in der die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema werden. Die Modulprüfung wird im Anschluss an die Veranstaltung im Umfang von 6 LP abgelegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Lehrenden. Im Verlauf des Masterstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.</p>
9	<p>Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Klausuren, einem Protokoll, einem Referat, einer Hausarbeit, einem Portfolio (Sammlung und Bearbeitung von Seminarunterlagen und -mitschriften), einer Projektarbeit oder aus der Kombination verschiedener Leistungen bestehen.</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Doris Tophinke</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

Themenschwerpunkt 2: Text- und Kommunikationsanalyse					
Empirische Forschung und Anwendungsfelder					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Mastermodul 5	360 h	12	3. Sem.	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	
	a) MV 1		2 SWS / 30 h	270 h	
	b) MV 2		2 SWS / 30 h		
	c) Forschungsseminar (6 LP)		2 SWS / 30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis relevanter Korpora und digitaler Quellen, • erweiterte Methodenkenntnisse im Bereich der Datenerhebung und Korpuserstellung, • vertiefte Kenntnisse von Ansätzen der qualitativen und/oder quantitativen Korpusanalyse. • Entwickeln von Forschungsfragen, • Fähigkeit zur Konzeption und Durchführung von empirischen Forschungsprojekten, • Erkennen der Kontextbindung von (historischen) Sprachdaten, • Kenntnis über Anwendungsfelder der Text- und Kommunikationsanalyse, • Kompetenzen im Bereich der Textoptimierung und Sprachkritik. 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Schulung der Methodenkompetenz im Bereich der Datenerhebung, Datenaufbereitung und -auswertung • Schulung der wissenschaftlichen Textkompetenzen im Bereich der beurteilenden und argumentierenden Textsorten • Durchführung von Forschungsarbeiten im Team • vertiefte Kompetenzen im Bereich der Präsentation von Forschungsergebnissen • ggfls. Moderieren von Seminarsitzungen • ggfls. Diskussionsleitung • vertiefte Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten 				
3	Inhalte				
	Das Mastermodul 5 vermittelt weiterführende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der empirischen linguistischen Forschung. Im Mastermodul 4 behandelte Fragestellungen werden mit stark empirischem Bezug vertieft. Einzelfragestellungen, die sprachliche Eigenschaften				

	<p>von Texten, Gesprächen oder Diskursen fokussieren, werden korpusbasiert in den Blick genommen. Dies umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Zugänge.</p> <p>Vermittelt werden überdies Kompetenzen in der Textoptimierung und Textkritik, wie sie auch in außeruniversitären Anwendungsfeldern benötigt werden (Sprachberatung, Textredaktion, Lektorat, Werbung, ...).</p> <p>Das Forschungsseminar bietet Gelegenheit zur Konzeption und Realisierung von studentischen Projekten sowie der Vorbereitung der Masterarbeit.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare. Hierzu gehört auch ein Forschungsseminar, in dem die Studierenden in Anbindung an laufende Projekte kleinere Forschungsaufgaben entwerfen und ausführen.</p>
5	<p>Gruppengröße</p> <p>Vorlesung: 80-100 TN; Seminare: 40-45 TN</p>
6	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Die Veranstaltungen des Moduls finden – teilweise – auch in den Lehramtsstudiengängen Verwendung.</p>
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Voraussetzung ist, dass an mindestens zwei der Veranstaltungen des Mastermoduls 3 qualifiziert teilgenommen wurde.</p>
8	<p>Prüfungsformen</p> <p>Die Modulprüfung bezieht sich auf eine Masterveranstaltung des Moduls. Die Modulprüfung kann durch eine Hausarbeit oder eine Projektarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.</p> <p>Im Verlauf des Masterstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.</p>
9	<p>Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Klausuren, einem Protokoll, einem Referat, einer Hausarbeit, einem Portfolio (Sammlung und Bearbeitung von Seminarunterlagen und -mitschriften), einer Projektarbeit oder aus der Kombination verschiedener Leistungen bestehen.</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</p> <p>Prof. Dr. Britt-Marie Schuster</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

Sprachpraxis					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Mastermodul 6	360 h	12	1.-4. Sem.*	Jedes Semester	4 Semester
1	Lehrveranstaltungen			Kontaktzeit	Selbststudium
	a) Übung 1			2 SWS / 30 h	240 h
	b) Übung 2			2 SWS / 30 h	
	c) Übung 3			2 SWS / 30 h	
	d) Übung 4			2 SWS / 30 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen in diesem Modul Grundkenntnisse in strukturell und typologisch unterschiedlichen Sprachen erwerben (z.B. europäische und außereuropäische Sprachen). Dieses umfasst Grundfertigkeiten in den Bereichen Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen und Schreiben und den Aufbau eines Basiswortschatzes. Die Sprachkurse, die in diesem Modul belegt werden, erreichen ein nach dem Europäischen Referenzrahmen klar definiertes Endniveau. 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung einer ersten kommunikativen Kompetenz in den gewählten Fremdsprachen. Grundlegende Kenntnisse sprachspezifischer Besonderheiten als wesentlicher Aspekt der interkulturellen Kommunikation 				
3	Inhalte				
	<p>In diesem Modul können Kurse in allen Fremdsprachen außer Französisch und Spanisch belegt werden. Die Studierenden belegen jeweils zwei Kurse in typologisch unterschiedlichen Sprachen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, auf die im BA Linguistik absolvierten Sprachkurse aufzubauen, sofern diese angeboten werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, die typologisch unterschiedlichen Sprachen aus einem breiten Angebot unterschiedlicher Sprachkurse auszuwählen (z.B. Arabisch, Chinesisch, Finnisch, Italienisch, Koreanisch, Niederländisch, Schwedisch).</p>				
4	Lehrformen				
	Das Modul umfasst verschiedene Übungstypen und Unterrichtsformen (u. a. Gruppenarbeit).				
5	Gruppengröße				
	Vorlesung: 80-100 TN; Seminare: 40-45 TN				

6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Variabel
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine
8	Prüfungsformen Jede Veranstaltung wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt. Üblicherweise handelt es sich hierbei um Klausuren von in der Regel 90 Minuten Länge.
9	Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von Kreditpunkten Qualifizierte Teilnahme an den Veranstaltungen
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r Prof. Dr. Nicole Marx
11	Sonstige Informationen * Die studienbegleitende Verteilung der Veranstaltungen gilt lediglich als Empfehlung. Das Modul ist prinzipiell in zwei Semestern studierbar. Sprachkurse, die nicht an der Universität Paderborn bzw. an einer Partner-Universität belegt werden, müssen vom hiesigen Zentrum für Sprachlehre anerkannt werden.

Optionalbereich: Studium Generale					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Mastermodul 7	270 h	9	1. – 3. Sem.*	Jedes Semester	3 Sem.
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit		Selbststudium
	a) Seminar/Vorlesung		2 SWS / 30h		180 h
	b) Seminar/Vorlesung		2 SWS / 30 h		
	c) Seminar/Vorlesung		2 SWS / 30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen:				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb eines expliziten Wissens in weiteren Fächern, besonders im Hinblick auf für spätere Berufsfelder notwendige Kenntnisbereiche • Erhöhung des Bewusstseins für interdisziplinäres Arbeiten 				
	Schlüsselqualifikationen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Flexible Anwendung der in der Linguistik erworbenen Schlüsselqualifikationen und 				

	<p>Übertragung auf andere Sachgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung der Arbeitstechniken und Methoden anderer Fächer • Fähigkeit zum interdisziplinären Denken und Handeln
3	<p>Inhalte</p> <p>Im Rahmen des „Studium Generale“ stehen den Studierenden sämtliche an der Universität Paderborn verfügbaren und frei zugänglichen Lehrveranstaltungen offen. Diese Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, ihren über das eigentliche Studienfach hinausgehenden Neigungen und Interessen nachzugehen, um individuelle Schwerpunkte für die angestrebte Berufsqualifikation zu setzen. Des Weiteren ermöglicht ein Besuch von Veranstaltungen außerhalb des Kernbereichs die Reflexion der eigenen Fachkultur. Der Besuch von Veranstaltungen im Bereich des „Studium Generale“ erweitert die Interdisziplinarität des Linguistikstudiums um weitere Perspektiven, fördert die kulturelle und interkulturelle Kompetenz der Studierenden und vermittelt den Studierenden Analyse- und Reflexionsfähigkeiten über ihr eigenes Fachgebiet hinaus.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien und verschiedene Formen des Selbststudiums.</p>
5	<p>Gruppengröße</p> <p>Vorlesung: 80-100 TN; Seminare: 40-45 TN</p>
6	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Variabel</p>
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>
8	<p>Prüfungsformen</p> <p>Schriftliche und mündliche Erbringungsformen. Diese richten sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung.</p>
9	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Qualifizierte Teilnahme an den Veranstaltungen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r</p> <p>Prof. Dr. Norbert Otto Eke</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p> <p>* Die studienbegleitende Verteilung der Veranstaltungen gilt lediglich als Empfehlung. Das Modul ist prinzipiell in zwei Semestern studierbar.</p>

Optionalbereich: Praktikum					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Mastermodul 8	360 h	12	3. Sem.	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) individuelle Betreuung	Kontaktzeit 10 h		Selbststudium 350 h	
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</p> <p>Fachlich-inhaltliche Ziele: Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in mögliche Berufsfelder, zusätzliche Kriterien zur Auswahl des exakten Berufsfelds • Erfahrung mit der eigenen Rolle als Berufstätiger • Fähigkeit zum Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis • Fähigkeit, ihre Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Konzepte einordnen und bewerten zu können. <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • betriebliche Kommunikationen • social skills • Bewerbungspraxis 				
3	<p>Inhalte</p> <p>Ein Praktikum häufig auch außerhalb der Hochschule kann helfen, erste Praxiserfahrungen zu sammeln, mögliche Berufsfelder zu ermitteln und Kontakte zu möglichen Arbeitgebern zu knüpfen. Darüber hinaus geht es darum, das an der Hochschule Erlernte im Feld der praktischen Berufstätigkeit zu erproben.</p> <p>Das Praktikum soll einen Umfang von 6 Wochen umfassen. Das Praktikum kann ggfls. in zwei Teilpraktika von je mindestens drei Wochen Dauer aufgeteilt werden. Es soll in seiner inhaltlichen Ausrichtung die Berufsfeldorientierung des jeweils gewählten Studienschwerpunkts widerspiegeln.</p> <p>So könnte ein einschlägiges Praktikum in dem Schwerpunkt "Linguistische Kommunikationsanalyse" in den Bereichen Verlagswesen, Werbung, Rundfunk, Kultur und Forschung angesiedelt sein. Alternativ kann das Praktikum für diesen Schwerpunkt im Rahmen von projektbezogenen Tätigkeiten an der Universität absolviert werden.</p> <p>Ein einschlägiges Praktikum in dem Schwerpunkt „Sprachen lehren und lernen“ sollte im Bereich der Sprachlehre in der Erwachsenenbildung angesiedelt sein und wird von einer</p>				

	speziellen Lehrveranstaltung vorbereitet (vgl. Modul „Sprachen lehren und lernen“, MV a).
4	Lehrformen Fachgespräche, Praktikum.
5	Gruppengröße -
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) -
7	Teilnahmevoraussetzungen Das Seminar ‚Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts‘ ist Grundlage für das Praktikum in dem Schwerpunkt „Sprachen lehren und lernen“ und muss daher vor dem Praktikum belegt werden.
8	Prüfungsformen Praktikumsbericht von etwa 10 Seiten, der sprachwissenschaftliche Inhalte aus dem Praktikum thematisiert.
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten Praktikumsbescheinigung
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Henning Rossa

Abschlussmodul					
Kennnummer Abschluss- modul	Arbeits- aufwand 810 h	Leistungs- punkte 27	Studien- semester 4. Sem.	Häufigkeit des Angebots -	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Kolloquium zur MA Arbeit b) Masterarbeit		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h -		Selbststudium 780 h
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</p> <p>Fachlich-inhaltliche Ziele: Die Studierenden sind in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen; <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung berufsrelevanter Arbeitstechniken • Entwicklung eigener Ideen und Themen sowie deren Umsetzung in schriftlicher Form • Selbständiges Erarbeiten komplexer wissenschaftlicher Zusammenhänge • Anwendung von Software zur Textverarbeitung • fundierte Beherrschung der Form wissenschaftlichen Arbeitens • fundierte Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen 				
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Master-Arbeit wird ein Thema aus dem jeweils gewählten Schwerpunkt „Linguistische Kommunikationsanalyse“ oder „Spracherwerb: Sprachen lehren und lernen“ gewählt. • Im Masterkolloquium werden aktuelle Forschungsansätze, Methoden und Theoriediskussionen präsentiert und die thematische Ausrichtung der MA-Arbeit zur Diskussion gestellt. • Mit dem Abschlussmodul soll gezeigt werden, dass innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet und schriftlich dargestellt werden kann. • Mit der Arbeit soll gezeigt werden, dass zentrale Problemstellungen behandelt werden können und vertieftes Fachwissen beherrscht wird. 				
4	<p>Lehrformen Masterarbeit, Masterkolloquium.</p>				

5	Gruppengröße -
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) -
7	Teilnahmevoraussetzungen 72 Leistungspunkte
8	Prüfungsformen Schriftliche Erbringungsform gemäß Prüfungsordnung
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Masterarbeit bestanden wurde sowie an dem Kolloquium qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einem Protokoll, einem Referat, einem Portfolio (Sammlung und Bearbeitung von Seminarunterlagen und -mitschriften), einer Projektarbeit oder aus der Kombination verschiedener Leistungen bestehen.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Norbert Otto Eke
11	Sonstige Informationen

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**